

Mehr Kompetenzen und Funktionen für den Generalsekretär?

Am 15. Juni 1993 trat der erste Generalsekretär der OSZE¹ sein Amt an. Der zweite Generalsekretär, der das Amt im Juni 1996 übernahm, nähert sich nun bald der Halbzeit seiner dreijährigen Amtszeit. Wenngleich die Institution des Generalsekretärs noch verhältnismäßig jung ist, so hat dieses Amt im Laufe der Zeit einen festen und klar umrissenen Platz im Gefüge der OSZE erhalten. Die Diskussion um das Mandat und die Rolle des Generalsekretärs begann bereits lange vor der Schaffung des Amtes und begleitete es bis heute. Die Diskussion ist - vereinfacht gesagt - in zwei Hauptlager geteilt: Das eine plädiert für eine politischere Funktion des Generalsekretärs, während das andere die Rolle des Generalsekretärs hauptsächlich in der Funktion des "obersten Verwaltungsbeamten" der OSZE sieht und ihm eine politische Funktion nicht zugestehen will.

Das bestehende Modell des OSZE-Generalsekretärs und denkbare Gegenmodelle

Auf dem Treffen des KSZE-Rates in Stockholm 1992 haben sich die KSZE-Teilnehmerstaaten auf ein Mandat für den Generalsekretär geeinigt. Die dort gefällte Grundsatzentscheidung rückt den Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, der jährlich wechselt, in den Mittelpunkt der politischen Arbeit und überträgt ihm die Hauptverantwortung für politische Initiativen und für die Durchführung von Beschlüssen der jeweiligen Entscheidungsgremien der OSZE. Der Generalsekretär handelt grundsätzlich als Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden und unterstützt ihn bei allen auf die Erfüllung der Ziele der KSZE/OSZE ausgerichteten Aktivitäten. Dieses Grundmodell, dessen Ausgestaltung später noch weiter zu untersuchen sein wird, unterscheidet sich grundlegend von den Strukturen anderer bedeutender internationaler Organisationen.

Dem Generalsekretär der *Vereinten Nationen* wird in der Charta ein politisches Initiativrecht übertragen. Kapitel XV, Artikel 99 sagt deutlich: "Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden." Artikel 98

¹ Erster Generalsekretär der OSZE: Dr. Wilhelm Höynck, 15. Juni 1993 bis 14. Juni 1996.
Zweiter Generalsekretär der OSZE: Giancarlo Aragona, seit 15. Juni 1996.

führt aus, daß der Generalsekretär "in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats (...) tätig ist".

In ähnlicher Weise ist die Rolle des Generalsekretärs der *NATO* ausgestaltet, dem ebenfalls ein politisches Initiativrecht zukommt, welches ihm die Möglichkeit (und die Pflicht) gibt, auf den Konsultations- und Entscheidungsprozeß in der Allianz nachdrücklich Einfluß zu nehmen. Darüber hinaus nimmt der Generalsekretär die Funktion des "Sprechers" für die Allianz wahr, was ihm erlaubt, die Politik und konkrete Entscheidungen der *NATO* nach außen hin zu formulieren und zu erläutern.

Die Teilnehmerstaaten der OSZE haben ausdrücklich nicht ein den VN oder der *NATO* vergleichbares Modell gewählt. Die OSZE hat sich für ein Zweiergespann aus Amtierendem Vorsitzenden mit weitgehender politischer Verantwortlichkeit und dem Generalsekretär mit unterstützender Funktion entschieden. Mit der Entscheidung für dieses Grundmodell beantwortet die OSZE gleichzeitig die Frage, wie das (natürliche) Spannungsverhältnis zwischen "internationaler Institution" einerseits und souveränen Teilnehmerstaaten andererseits geregelt werden soll. Diese Frage ist gerade in der Aufbauphase einer internationalen Verwaltungsstruktur deshalb bedeutsam, weil in der Regel jede Form der Aufgabenübertragung auf die "Institution" gleichzeitig mit einem gewissen Kompetenzverlust des souveränen Mitgliedstaates einhergeht. Die OSZE gibt dem Amtierenden Vorsitzenden, der als solcher natürlich auch Funktionsteil der "Institution" ist, breite politische Verantwortung. Durch den jährlichen Wechsel im Vorsitz wird diese Verantwortung auf eine möglichst breite Basis gestellt, die einer Vielzahl - auch kleinerer - Teilnehmerstaaten die Übernahme von Verantwortung für die Organisation ermöglicht. Das Amt des Generalsekretärs, das alle drei Jahre, bei Ausübung der Verlängerungsoption alle fünf Jahre, einen Wechsel vorsieht, sichert das Element der Kontinuität innerhalb der Organisation. Dieses Element hat in zweierlei Weise Einfluß auf das Beratungs- und Unterstützungsverhältnis zwischen dem Generalsekretär und dem Amtierenden Vorsitzenden: Es soll einerseits - neben der OSZE-Troika - dem Amtierenden Vorsitzenden helfen, an laufende Entwicklungen anzuknüpfen und sich schnell einzuarbeiten. Andererseits soll es im Sinne einer Weiterentwicklung der Organisation und der Sicherung ihrer Operationen die Amtsführung der schnell wechselnden Amtierenden Vorsitzenden in einen langfristigen Rahmen einbetten helfen.

Insgesamt garantiert dieses Grundmodell, daß größtmögliche Entscheidungs- und Lenkungsbefugnisse in der Hand der Teilnehmerstaaten der OSZE verbleiben und der "Kompetenztransfer" auf die Institution auf ein absolutes Minimum beschränkt bleibt. Auch wird die nach den Gesetzen der Bürokratie "naturgemäß" vorhandene Gefahr einer "Verselbständigung" der Verwaltung bereits im Ansatz unterbunden. Die Folgen sind größtmögliche Flexibilität

der Organisationsstruktur im Hinblick auf schnell entstehende Handlungsbedürfnisse; der Verwaltungsapparat kann rasch und mit geringer Kostenbelastung je nach Handlungsbedarf vergrößert und - dies ist besonders wichtig - auch verkleinert werden.

Dieses Resultat gewinnt heute vor dem Hintergrund der Diskussion um die Neustrukturierung der VN-Verwaltung sowie des Motivs einiger Mitgliedsstaaten der VN, die Mitgliedsbeiträge einzufrieren, um so mehr an Bedeutung. Die OSZE bleibt von dieser Diskussion - ebenso wie von politisch motiviertem Zurückhalten geschuldeter Beitragszahlungen - weitgehend verschont. Dies nicht nur, weil sie die Vorteile einer noch jungen Organisation genießt, sondern und vor allem auch weil die erwähnte Grundsatzentscheidung zur Rolle des Generalsekretärs und zu der hinter ihm stehenden OSZE-Verwaltung diese Entwicklung strukturell unterbindet. Dieses Ergebnis entspricht auch der Tradition der KSZE als offener und flexibler Staatenkonferenz, die zu deutlichen Erfolgen in den siebziger und vor allem in den achtziger Jahren führte.

Das letzte mögliche Gegenmodell, das hier zur Diskussion gestellt wird, ist die *Abschaffung* des OSZE-Generalsekretärs und seine *Ersetzung* durch einen *Generaldirektor (Director General)*, dessen Profil von vornherein ausschließlich auf die verwaltungsbezogenen Aufgaben, nicht jedoch auf politische Aufgaben, auch nicht in beratender und unterstützender Weise, bezogen ist. Dieses Modell ist insofern nicht ganz unrealistisch, als das in Stockholm 1992 verabschiedete Mandat dem Generalsekretär als zweite Säule seiner Tätigkeit neben der Unterstützung des Amtierenden Vorsitzenden auch die Verwaltung der KSZE-Strukturen und -Operationen als höchstem administrativem Beamten der OSZE (*Chief Administrative Officer*) übertragen hat. Für den unwahrscheinlichen, kaum denkbaren Fall, daß der Amtierende Vorsitzende der Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Generalsekretärs - und zwar über das rein Administrative hinausgehend - nicht bedarf oder diese nicht wünscht, wäre das bestehende Modell ohnehin de facto auf das Modell des Generaldirektors reduziert. Ein möglicher Vorteil läge hier in der Einsparung von Kosten gegenüber den anderen hier vorgestellten Modellen.

Die Entscheidung der Teilnehmerstaaten der OSZE für das Modell des Amtierenden Vorsitzenden, der mit Unterstützung des Generalsekretärs arbeitet, ist jedoch eindeutig und mit guten Gründen erfolgt. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Grundentscheidung ist seit Verabschiedung des Mandats in Vorbereitung der Minister- und Gipfeltreffen der OSZE mehrfach vorgeschlagen und diskutiert worden. Konsens für eine Änderung ist jedoch nicht zustande gekommen. So hat zum Beispiel der Schweizer Vorsitz in der Vorbereitungsphase des Lissabonner Gipfels folgenden Textteil zur Stärkung des Generalsekretärs vorgeschlagen: "*The Secretary General, upon*

instruction of the Chairman-in-Office (CiO), should be able to act on the CiO's behalf in fact-finding missions, mediation or other action which the CiO may deem required". Nachdem dieser Text keinen Konsens zur Aufnahme in das Lissabonner Gipfeldokument fand, scheint der Schluß zulässig, daß auch eine Änderung des Mandats des Generalsekretärs als solches, wie es der Ministerratsbeschluß von Stockholm 1992 grundlegend vorgibt, nicht konsensfähig ist.

Perspektiven und Grenzen in Funktion und Kompetenz

Die Ausgangsfrage nach mehr Kompetenz und Funktion des Generalsekretärs kann nach dem Gesagten sinnvoll nur auf der Grundlage des vorhandenen Mandats sowie aller OSZE-Normen gestellt werden; diese sind der Auslegung zugänglich und erlauben - ihrer Natur folgend - eine breite Sichtweise in bezug auf Inhalt und Grenzen des Mandats.

Nach der Formulierung des Stockholmer Ministerratsbeschlusses von 1992, ergänzt durch die Beschlüsse des Ministerrats in Rom 1993 sowie des Gipfels in Budapest 1994, hängt es letztlich vom Amtierenden Vorsitzenden ab, inwieweit der Generalsekretär mit Kompetenzen und Funktionen im Einzelfall betraut wird. Das in Stockholm 1992 verabschiedete Mandat sagt deutlich, daß der Generalsekretär als Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden handelt und diesen bei allen auf die Erfüllung der Ziele der OSZE ausgerichteten Aktivitäten unterstützt. Die hieraus resultierende Entscheidung des Amtierenden Vorsitzenden, inwieweit er den Generalsekretär zu seiner Unterstützung einbezieht, kann aber keine Entscheidung sein, die willkürlich im freien Raum steht. Diese Entscheidung ist - wie auch das Handeln des Generalsekretärs - eingebettet in die "Verfassung" der OSZE, also alle Normen der OSZE, die die Existenz und die Rolle des Amtierenden Vorsitzenden definieren. Zu diesen Normen gehört unter anderem auch die Entscheidung über die Schaffung und Mandatierung des Generalsekretärs, verbunden mit der Pflicht und auch der Verantwortlichkeit des Generalsekretärs gegenüber den ihn ernennenden Teilnehmerstaaten, sein Mandat voll auszufüllen.

Auf die Frage, welchen Beitrag der Generalsekretär im Rahmen der Erfüllung seines Mandats erbringen und inwieweit dieser Beitrag angenommen und umgesetzt werden soll, gibt die "OSZE-Verfassung" eine Antwort. Kriterien hierfür sind aus den Elementen des Mandats des Generalsekretärs herauszulesen. Der Generalsekretär mit einer Amtszeit von drei bis fünf Jahren gewährleistet das erwähnte Element der Kontinuität gegenüber dem Amtierenden Vorsitzenden, der im jährlichen Rhythmus wechselt. Der Generalsekretär bringt das "*Institutional Memory*" in die Arbeit des

Amtierenden Vorsitzenden und der gesamten OSZE ein; er steht, unterstützt durch das Sekretariat, mit profundem und schnell abrufbarem Wissen über Stand und Aussichten politischer Konsultationen einerseits und über Anwendbarkeit und Realisierbarkeit politischer Mechanismen der OSZE andererseits zur Verfügung.

Der Generalsekretär wird aufgrund eines Konsensbeschlusses des Ministerrats der OSZE ernannt. Dies verleiht ihm Autorität und seiner Stimme, verbunden mit der "hinter ihm stehenden" Gesamtheit aller OSZE-Normen und -Standards, moralische Legitimation. Darüber hinaus gibt ihm seine Stellung als Generalsekretär aller 55 OSZE-Teilnehmerstaaten eine neutrale, von nationalen Interessen unabhängige Stellung, die seinem Rat ein besonderes Gewicht verleiht. Insgesamt steht dem Generalsekretär ein Potential zur Verfügung, das zum Nutzen der Organisation abgerufen werden kann. Es scheint daher nicht im Einklang mit OSZE-Normen zu stehen, auf diese vorhandenen Möglichkeiten nicht in vollem Umfang zurückzugreifen, ohne gleichzeitig eine Änderung dieser Normen herbeiführen zu wollen; der Amtierende Vorsitzende steht hier den restlichen OSZE-Teilnehmerstaaten in der Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund haben sich folgende Ansatzpunkte im Aufgabenspektrum des Generalsekretärs herauskristallisiert, deren Festigung und Weiterentwicklung zum Nutzen der Organisation sinnvoll erscheinen:

Durchführung politischer Erkundungsmissionen im Auftrag des Amtierenden Vorsitzenden

In der zweiten Jahreshälfte 1996 erteilte der Amtierende Vorsitzende dem Generalsekretär ein schriftliches Mandat zur Durchführung einer Erkundungsmission (*Fact-finding Mission*) im Zusammenhang mit der Verfassungskrise in Belarus. Das Mandat enthielt unter anderem die Elemente, im Auftrag der OSZE gegenüber den staatlichen Stellen die Besorgnis über die Verschlechterung der politischen und institutionellen Situation zum Ausdruck zu bringen, die allgemeine politische Situation zu analysieren, Möglichkeiten einer weiteren Zusammenarbeit zwischen der OSZE und den zuständigen Stellen in Belarus zu erörtern sowie über die Ergebnisse der Mission zu berichten.

Ein solcher Auftrag an den Generalsekretär ist in der Geschichte dieser Institution einzigartig geblieben. Es hat sich gezeigt, daß der Generalsekretär ein geeignetes Organ und ein richtiges Mittel zum Einsatz in Fällen wie diesem ist. Er bezieht seine Legitimität aus einer Konsensentscheidung des OSZE-Ministerrats und verkörpert gleichsam die Gesamtheit aller OSZE-Normen und -Standards. Er spricht daher mit hohem politischem und moralischem Gewicht. Er ist ein neutrales Organ,

das nicht die Interessen einzelner oder einer Gruppe von Ländern wahrnimmt. Dies sichert ihm Objektivität. Das OSZE-Sekretariat ermöglicht es ihm, Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Aussichten und Chancen des Einsatzes bestehender OSZE-Mechanismen schnell einzubringen und seine Analyse der Möglichkeiten einer konkreten Zusammenarbeit zwischen dem betroffenen Land und der OSZE hierauf aufzubauen.

Es erscheint sinnvoll, den Generalsekretär auch in anderen Konfliktgebieten der OSZE mit weiteren Erkundungsmissionen dieser Art zu beauftragen. Sein Mandat könnte dabei auch auf konkrete Vermittlungsbemühungen zwischen widerstreitenden Parteien oder Interessen ausgeweitet werden.

Vorbereitung und Leitung von OSZE-Treffen

Das Stockholmer Mandat sieht vor, daß der Generalsekretär in enger Zusammenarbeit mit dem Amtierenden Vorsitzenden OSZE-Treffen vorbereitet und leitet sowie die Durchführung der OSZE-Beschlüsse gewährleistet. Nach der "Grundverfassung" der OSZE führt der Amtierende Vorsitzende den Vorsitz bei allen Treffen der OSZE-Gremien. Der Generalsekretär könnte hier wie folgt herangezogen werden: Der Amtierende Vorsitzende kann den Generalsekretär beauftragen, als sein Vertreter den Vorsitz in solchen Sitzungen zu führen, die einen Themenbereich behandeln, in dem der Generalsekretär aufgrund seiner Stellung eine besondere Fachkompetenz besitzt. So hat zum Beispiel der Schweizer Vorsitz am Rande des Gipfeltreffens in Lissabon den Generalsekretär ausdrücklich und mit Erfolg damit beauftragt, ein Koordinierungstreffen auf höchster Ebene mit den beim Gipfel anwesenden Vertretern internationaler Organisationen zu leiten.

Darüber hinaus kann der Amtierende Vorsitzende den Generalsekretär als neutralen Vermittler in Situationen einschalten, in denen bei kontroversen Konsultationen zwischen den Staaten noch letzte Schritte in Richtung einer Einigung zu gehen sind. Dies würde bedeuten, daß der Generalsekretär in solchen Situationen - mit Billigung des Amtierenden Vorsitzenden - selbständig Textvorschläge mit Kompromißformeln unterbreitet und diese mit den an der Konsultation beteiligten Staaten erörtert.

Die erwähnte neutrale Stellung des Generalsekretärs, aber auch das ihm über das Sekretariat ständig und schnell verfügbare Wissen über die Einsetzbarkeit von OSZE-Mechanismen sollten auch dazu führen, daß er in schwierigen Sachfragen als "*Facilitator*" eingesetzt wird. Als Beispiel hierfür ließe sich etwa die von Auffassungsgegensätzen geprägte

Diskussion innerhalb der OSZE im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Krise in Albanien im März 1997 anführen. Die Verhandlungen konzentrierten sich hier auf die ebenso politisch wie juristisch relevante Frage nach der Notwendigkeit, den VN-Sicherheitsrat zur Legitimation des militärischen Teils der Operation, der u.a. die Arbeit der zivilen OSZE-Präsenz im Lande absichern sollte, anzurufen. Einige Staaten waren der Auffassung, daß ein Konsensbeschluß der OSZE als regionaler Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der VN für die Legitimation einer solchen militärischen Operation ausreichen würde, während andere Teilnehmerstaaten dies nicht genügen ließen und zusätzlich eine Mandatierung durch den Sicherheitsrat für notwendig hielten. Diese Kontroverse führte zu einer schwierigen Verhandlungssituation, in der nicht auszuschließen war, daß die gesamte Operation scheitern könnte. In einem solchen Falle könnte die neutrale Stellung des Generalsekretärs, hier unterstützt durch schnell abrufbares rechtliches Fachwissen, eingesetzt werden, um zu konstruktiven Entscheidungen innerhalb der OSZE zu gelangen, die, jedenfalls im Ergebnis, alle Teilnehmerstaaten wünschten.

Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang zu nennen wäre, ist der des *"Burden Sharing"*. Der Generalsekretär könnte vermehrt mit der Leitung von Sitzungen in Sachgebieten beauftragt werden, die in der Arbeit des Amtierenden Vorsitzenden nicht erste politische Priorität haben. Dies kann insbesondere bei Amtierenden Vorsitzenden sinnvoll sein, deren Außenministerien nicht über sehr große personelle Ressourcen verfügen. In einigen Fällen ist dies bereits eine eingespielte Praxis; so führt der Generalsekretär oder sein Vertreter den Vorsitz bei Sitzungen, die die Vorbereitung von OSZE-Seminaren betreffen.

Weiteres Potential könnte im Zusammenhang mit der Arbeit der OSZE-Missionen durch volle Ausnutzung der Ressourcen des dem Generalsekretär unterstehenden Konfliktverhütungszentrums (KVZ) erschlossen werden. Die politische Analyse sowie die politische Führung der Arbeit der Missionen liegt beim Amtierenden Vorsitzenden. Die Rolle des KVZ ist derzeit auf die - für die Missionen lebenswichtige - administrative Unterstützung beschränkt. Das KVZ könnte - ohne daß eine große Veränderung der personellen Ressourcen nötig wäre - hier den Amtierenden Vorsitzenden, sofern er dies wünscht, vermehrt mit Analysen und Grundsatzauswertungen auch in politischen Fragen bedienen, die seine Entscheidungsfindung erleichtern würden. Hierzu kann auch die Leitung von formellen und informellen Sitzungen im Zusammenhang mit den regelmäßigen Besuchen der Leiter von OSZE-Missionen in Wien gehören.

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Ein Bereich, in dem das institutionelle Wissen des Generalsekretärs und des Sekretariats besonders nutzbringend eingesetzt werden kann, ist die Pflege der Kontakte und der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Die bisherigen Generalsekretäre der OSZE haben enge Kontakte zu anderen internationalen Organisationen aufgebaut mit dem Ziel, in dem komplizierten und nur schwer überblickbaren Geflecht von Zuständigkeiten internationaler Organisationen größtmögliche Synergieeffekte zu erzielen und Doppelarbeit zu vermeiden. Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere die VN mit ihren Unterorganisationen, den Europarat, NATO, WEU, GUS, CEI (*Central European Initiative*) sowie SECI (*Southeast European Cooperative Initiative*), den CBSS (*Council of the Baltic Sea States*) und andere regionale Organisationen. Das Stockholmer Mandat erteilt dem Generalsekretär den Auftrag, den Amtierenden Vorsitzenden bei der Aufrechterhaltung von Kontakten zu internationalen Organisationen zu unterstützen. Die volle Ausschöpfung dieser Unterstützungsfunktion erscheint im Konzert der internationalen Organisationen, gerade auch im Hinblick auf die Kontinuität der Beziehungen, besonders wichtig. Insgesamt hat sich ein breites Spektrum von Aufgabenfeldern herauskristallisiert, die der Generalsekretär für den Amtierenden Vorsitzenden wahrnimmt. So spricht der Generalsekretär regelmäßig für die OSZE vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat sich im Laufe der bisherigen Arbeit als wichtige Aufgabe erwiesen. Der Generalsekretär konnte hier mit einem weitverstandenen Aufgaben- und Kompetenzspektrum die Arbeit des Amtierenden Vorsitzenden nachhaltig unterstützen. Die Weiterentwicklung dieses Potentials scheint möglich; insbesondere gilt dies, wenn das Land, welches den Amtierenden Vorsitzenden stellt, nur über ein kleines Außenministerium ohne große internationale Presseabteilung verfügt. Hier hilft die Unterstützung durch den Generalsekretär auch kleineren Staaten, indem sie ihnen die Übernahme des Vorsitzes erleichtert und die volle Ausschöpfung des damit verbundenen Handlungsspielraums ermöglicht. In diesem Bereich sei auch die Schaffung der Funktion eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit durch den Lissabonner Gipfel genannt, der - sobald ein Mandat verabschiedet und eine Person ernannt sein wird - auf die volle Unterstützung durch den Generalsekretär zurückgreifen können wird.

Einbringen von Initiativen im Ständigen Rat und in anderen Gremien

Ein Bereich, in dem die Kompetenzen des Generalsekretärs im Zusammenwirken mit dem Amtierenden Vorsitzenden noch weiter genutzt werden können, ist das Einbringen von Initiativen im Ständigen Rat. Insbesondere wenn die personellen Ressourcen des Amtierenden Vorsitzenden auf bestimmte Krisengebiete konzentriert sind, in denen unmittelbar gehandelt werden muß, sollten die Ressourcen des Sekretariats, vor allem des Konfliktverhütungszentrums, genutzt werden, um die zahlreichen anderen Operationen der OSZE - notfalls mit politischen Initiativen - weiter zu verfolgen. Hierzu kann auch die Betreuung der OSZE-Missionen gehören, die oft in solchen Regionen gute Arbeit leisten, deren Probleme nicht die höchste Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit auf sich ziehen.

Als bereits bestehendes Beispiel in diesem Bereich kann das Verbindungsbüro des OSZE-Sekretariats zu den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten (Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan) mit Sitz in Taschkent genannt werden. Das Büro wurde auf Initiative des Generalsekretärs eingerichtet. Direkt dem Generalsekretär unterstellt, gewährleistet es den ständigen Dialog der jungen Republiken mit der OSZE in allen die OSZE-Normen und -Standards betreffenden Bereichen. Eine Stärkung der Arbeit des Generalsekretärs in diesem Bereich, u.U. durch Eröffnung vergleichbarer Projekte in anderen Regionen der OSZE, erschiene sinnvoll.

Beratung und Unterstützung von Persönlichen Vertretern des Amtierenden Vorsitzenden

Ein großes Potential für die Arbeit des Generalsekretärs liegt im Bereich der Beratung und Unterstützung von *Persönlichen Vertretern des Amtierenden Vorsitzenden (Personal Representatives of the Chairman-in-Office)*. Mehr und mehr hat sich der Einsatz eines Persönlichen Vertreters des Amtierenden Vorsitzenden als wirksames Mittel der Krisenbewältigung herauskristallisiert. So hat der Amtierende Vorsitzende im März 1997 den ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky zu seinem Persönlichen Vertreter für Albanien ernannt.

Ein wichtiger Teil der Arbeit des Generalsekretärs ist hier das Einbringen des institutionalisierten Wissens und dessen Nutzbarmachung für den *Persönlichen Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden*, der oft sehr kurzfristig eine schwierige Aufgabe übernehmen muß und nicht über langjährige Erfahrung mit den Funktions- und Verfahrensweisen der OSZE verfügt. Beratung im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit und

Realisierbarkeit von OSZE-Mechanismen einerseits, aber auch Unterstützung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder der Einbeziehung und Nutzung von Synergien mit anderen internationalen Organisationen sind ein wichtiger Bereich, in dem die Kompetenz des Generalsekretärs vermehrt genutzt werden kann.

OSZE-Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE

Die OSZE-Teilnehmerstaaten beschlossen auf dem Gipfel in Lissabon, die Arbeit der Organisation im Bereich der wirtschaftlichen Dimension im Rahmen des umfassenden Sicherheitsansatzes der OSZE zu stärken, und schufen die Funktion des OSZE-Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE, dessen Mandat bis zum Treffen des Ministerrats 1997 in Kopenhagen ausgearbeitet und dort vorgelegt werden soll. Das Lissabonner Dokument sieht vor, die Funktion des Koordinators "innerhalb des OSZE-Sekretariats" zu schaffen, und unterstellt sie daher dem Generalsekretär. Diese Entscheidung eröffnet dem Generalsekretär eine breite Möglichkeit, seinen Beitrag zur Diskussion über das Mandat des Koordinators einzubringen. Gleichzeitig kann er - über seine Vorgesetzten- und Leitungsfunktion - die aktive Ausübung des späteren Mandats initiieren und sicherstellen.

Schlußbewertung

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Ausgangsfrage nach mehr Kompetenz und Funktionen für den Generalsekretär nicht dazu führen sollte, das duale Grundmodell Amtierender Vorsitzender/Generalsekretär zu ändern. Hierzu besteht kein Bedarf. Vorgenannte Ausführungen sollten deutlich gemacht haben, daß innerhalb dieses dualen Grundmodells für die Teilnehmerstaaten hinreichende Möglichkeiten bestehen, in der alltäglichen Zusammenarbeit und auch nach und nach durch Festigung der in der praktischen Zusammenarbeit gewonnenen Muster das Potential des Generalsekretärs voll auszuschöpfen und seinen Aufgaben- und Kompetenzbereich zum Wohle und zur Stärkung der OSZE weiter zu entwickeln.